

(3) Für bereits abgeliefertes und verrechnetes Feldfutterpflanzensaatgut sind die Erfassungsbetriebe der DSG verpflichtet, bei Vorlage der Ablieferungsbescheinigung die Ausgabe der Prämien-scheine nachträglich vorzunehmen.

(4) Prämien-scheine für Kleie, die bis zum 28. Februar 1951 bei der VdGB (Bäuerliche Handelsgenossenschaft), oder bei der VVEAB nicht eingelöst wurden, verlieren ihre Gültigkeit.

Abschnitt II

Ersatzlieferung von pflanzlichen Produkten bei schuldhafter Nichterfüllung des Ablieferungssolls

§ 2

(1) Für die Nichtbringung einer Feldfutterpflanzensaatgutpartie in Höhe der differenzierten Norm kann eine andere Feldfutterpflanzensaatgutpartie in Höhe der Kreisnorm erbracht werden.

Beispiel:

Der Erzeuger hat 0,50 dz pro ha Luzerne zu erbringen. Die angebaute Fläche beläuft sich auf 0,5 ha, so daß laut

Ablieferungsbescheid 0,25 dz abgeliefert werden müssen. Ist er nicht in der Lage, diese Menge anzudienen, so kann er laut Kreisnorm 2,20 dz pro ha Gelbkle = 1,10 dz Gelbkle zur Ablieferung bringen.

Dieser Austausch muß vom Erzeuger schriftlich begründet werden. Die im § 2 Abs. 4 der Ersten Durchführungsbestimmung genannte Kommission prüft die Notwendigkeit und verzeichnet auf der Rückseite des Ablieferungsbescheides die Austauschfrucht. Der Ablieferungsbescheid mit der Begründung des Erzeugers wird dem Rat des Kreises vorgelegt. Der Rat des Kreises setzt die Höhe der Ersatzlieferung fest und gibt dem Erzeuger den geänderten Ablieferungsbescheid zurück.

(2) Die zuständigen Erfassungsbetriebe der DSG sind von der Änderung durch den Rat des Kreises umgehend zu unterrichten.

(3) Bei den volkseigenen Gütern ist die im § 2 Abs. 4 der Ersten Durchführungsbestimmung aufgeführte Kommission durch einen Vertreter der GVVG zu erweitern. Im übrigen finden die im § 2 Abs. 1 bis 2 vorliegender Durchführungsbestimmung aufgeführten Maßnahmen auch bei der WG sinngemäß Anwendung.

§ 3

(1) Ist der Erzeuger nicht in der Lage, Äquivalente in Form von anderem Futterpflanzensaatgut zu erbringen, so sind Äquivalente nach folgendem Schlüssel abzuliefern:

Für 1 dz	Weizen, Roggen, dz	Hafer, Gerste dz	Raps, Rübsen dz	Senf, Lein, Mohn dz	Speiseshül- senfrüchte dz	Kartoffeln
Luzerne.....	18,5	23,0	9,3	7,4	14,8	61,1
Rotkle - - - - -						
Weißkle - - - - -	17,0	21,0	8,5	6,8	13,6	56,1
Weißes Straußgras - - - - -						
Wiesenrispe - - - - -						
Bokharaklee - - - - -						
Schwedenkle - - - - -						
Glatthafer - - - - -	16,0	20,0	8,0	6,4	12,8	52,8
Wiesenlieschgras - - - - -						
Rotschwingel - - - - -						
Inkarnatkle..... - - - - -						
Wiesenschwingel - - - - -						
Wehrlose Tresse - - - - -						
Deutsches Weidelgras - - - - -	13,5	16,8	6,8	5,4	10,8	44,5
Einjähriges Weidelgras - - - - -						
Knautgras - - - - -						
Welsches Weidelgras - - - - -						
Serradella..... - - - - -	6,0	7,5	3,0	2,4	4,8	19,8
Schafschwingel - - - - -						
Wihterwicken - - - - -	4,0	5,0	2,0	1,6	3,2	13,2
Wintererbsen - - - - -						
Süßlupinen - - - - -	2,5	3,1	1,2	1,0	2,0	8,2
Futtererbsen - - - - -						
Sommerwicken - - - - -						
Ackerbohnen - - - - -	2,0	2,5	1,0	0,8	1,6	6,6
Bitterlupinen - - - - -						